

Einladung

zu einer Gemeindeversammlung auf

**Donnerstag, 18. Juni 2015, um 20.00 Uhr
in der Mehrzweckanlage**

-
1. Einladung und Geschäftsliste
 2. Anträge und Weisungen
 3. Rechtsmittelbelehrung
-

Einladung

zu einer Gemeindeversammlung der politischen Gemeinde und der Primarschulgemeinde auf

Donnerstag, 18. Juni 2015, 20.00 Uhr, in die Mehrzweckanlage

Behandelt werden folgende Geschäfte:

Politische Gemeinde

1. Finanzen. Jahresrechnung 2014. Genehmigung
2. Allfällige Anfragen gemäss § 51 Gemeindegesetz

Primarschulgemeinde

1. Finanzen. Jahresrechnung 2014. Genehmigung
2. Schulanlage Halden. Zustimmung zum Ersatz der Ölheizung durch eine Holzsplitzelheizung. Bewilligung eines Bruttokredites von Fr. 922'000
3. Allfällige Anfragen gemäss § 51 Gemeindegesetz

Die Akten und das Stimmregister liegen ab Montag, 01. Juni 2015, während der Büroöffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung zur Einsicht auf.

Anfragen nach § 51 des Gemeindegesetzes sind dem Gemeindepräsidenten, bzw. dem Präsidenten der Primarschulpflege, spätestens 10 Arbeitstage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer mit politischem Wohnsitz in der Gemeinde, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen sind.

Bezüglich die gesetzlichen Bestimmungen über das Anfrage- und Rekursrecht wird auf das Gemeindegesetz und das Gesetz über die politischen Rechte verwiesen.

Anträge und Weisungen können ab 01. Juni 2015 von der Homepage der Gemeinde www.bachenbuelach.ch/news herunter geladen oder bei der Gemeindeverwaltung in Papierform bezogen werden.

Bachenbülach, 15. Mai 2015

Gemeinderat und
Primarschulpflege

Geschäft Nr. **1.1**

Finanzen. Jahresrechnung 2014. Genehmigung. Antrag und Weisung an die Gemeindeversammlung

Antrag

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung gestützt auf Artikel 15, Ziffer 4, der Gemeindeordnung, sie wolle beschliessen:

1. Die Jahresrechnung 2014 der Politischen Gemeinde Bachenbülach wird wie folgt genehmigt:

Erfolgsrechnung

| | | |
|-------------------|-----|----------------------|
| Gesamtaufwand | Fr. | 15'474'092.91 |
| Gesamtertrag | Fr. | <u>13'222'774.59</u> |
| Aufwandüberschuss | Fr. | 2'251'318.32 |

Investitionsrechnung Verwaltungsvermögen

| | | |
|--------------------|-----|---------------------|
| Ausgaben | Fr. | 2'341'324.45 |
| Einnahmen | Fr. | <u>1'040'572.50</u> |
| Nettoinvestitionen | Fr. | 1'300'751.95 |

Investitionsrechnung Finanzverwaltung

| | | |
|---------------------|-----|---------------------|
| Ausgaben | Fr. | 2'366'986.65 |
| Einnahmen | Fr. | <u>2'378'444.60</u> |
| Einnahmenüberschuss | Fr. | 11'457.95 |

Bilanz

| | | |
|-------------|-----|---------------|
| Bilanzsumme | Fr. | 51'960'143.04 |
|-------------|-----|---------------|

Der Aufwandüberschuss der Erfolgsrechnung wird dem zweckfreien Eigenkapital zugewiesen, welches sich damit per 31. Dezember 2014 auf Fr. 22'398'328.76 verringert.

Weisung

Einleitung

Die Jahresrechnung 2014 der Politischen Gemeinde Bachenbülach wurde nach dem Rechnungsmodell HRM2 erstellt.

Geschäft Nr. **1.1**

Rechnungsergebnis

Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 2'251'318.32 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von Fr. 2'251'100.00.

Das exakte Ergebnis kam eher zufällig zustande. Denn verschiedene Veränderungen im Personalbereich, vor allem jedoch die Umstellung auf HRM2, führten in den Kontengruppen zu bedeutenden Abweichungen, ohne die gar ein wesentlich besserer Abschluss resultiert hätte. Dass dem nicht so war, hat verschiedene Ursachen, hauptsächlich aber folgende Gründe:

- Aufgrund der neuen Rechnungslegung musste der Restbuchwert der im Jahr 2014 abgebrochenen Liegenschaft Schulhausstrasse 4 von Fr. 155'313.76 auf Fr. 0.00 abgeschrieben werden. Im Budgetprozess ging die Abschreibung des Restbuchwerts vergessen.
- Die Interkommunale Anstalt KZU schloss ihre Jahresrechnungen in den Jahren 2012 und 2013 stark defizitär ab. Auch wenn sich ab der Jahresrechnung 2014 eine Trendwende abzeichnet, resultierte gesamthaft eine Reduktion des Eigenkapitals um rund 70%. Die Werthaltigkeit der Beteiligung unserer Gemeinde an der KZU muss demzufolge buchhalterisch in der Höhe von Fr. 202'105.00 reduziert werden. Der angepasste Restbuchwert unserer Beteiligung beträgt per 31.12.2014 noch Fr. 88'000.00.
- Buchverlust aus einem Landverkauf

Im Dezember 2013 stimmte die Gemeindeversammlung dem Verkauf des Grundstücks Kat.-Nr. 2729 an Stefan Maag zu. Der Käufer leistete im Rahmen eines Reservationsvertrags im Herbst 2013 eine Anzahlung an den Kaufpreis. Die Eigentumsübertragung fand jedoch erst im Frühling 2014 statt.

Die Anzahlung wurde im Jahr 2013 fälschlicherweise als Liegenschaftenverkauf verbucht. Im Jahr 2014 fehlte die Anzahlung dann als Kaufpreisanrechnung.

Bei der Neubewertung des Finanzvermögens im Rahmen von HRM2 wurde das Grundstück richtigerweise auf Fr. 2'240'000.00 aufgewertet.

Die falsche Buchung und die Neubewertung führten zusammen zu einem Buchverlust von Fr. 333'944.60. Allerdings wäre bei dem Geschäft auch ohne die Fehlbuchung aufgrund der Nebenkosten (Grundstückgewinnsteuern, Notariatskosten) ein Buchverlust entstanden, jedoch nur in der Höhe von rund Fr. 109'000.00.

Sämtliche vorgenannten Buchungen sind lediglich buchhalterischer Natur. Alle Geldflüsse erfolgten korrekt. Dem Steuerzahler entstanden keine Nachteile.

Geschäft Nr. **1.1**

Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung im Verwaltungsvermögen schliesst mit Nettoinvestitionen von Fr 1'300'751.95. Budgetiert waren Nettoinvestitionen von Fr. 1'866'000.00.

Im Jahr 2014 waren diverse Tiefbauprojekte geplant, die aus verschiedenen Gründen nicht realisiert wurden. Zudem wurden mehr Anschlussgebühren eingenommen.

Die Investitionsrechnung im Finanzvermögen schliesst mit einem Einnahmenüberschuss von Fr. 11'457.95 ab. Budgetiert war ein Ausgabenüberschuss von Fr. 2'326'000.00 Diese bedeutende Differenz ergab sich vor allem bei den folgenden zwei Geschäften:

- Es wurden rund Fr. 1'270'000.00 weniger für das Projekt *Wohnenplus* Im Baumgarten verbaut als vorgesehen.
- Ursprünglich war vorgesehen, vom Gemeindegrundstück Kat.-Nr. 2707 (vormals Kat.-Nr. 2682) 2'500 m² zu veräussern. Dafür wurde im Budget 2014 der Betrag von Fr. 1'400'000 eingestellt. Gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 09. Dezember 2013 wurde jedoch das gesamte Grundstück mit 4'000 m² verkauft. Dadurch resultierten Einnahmen von Fr. 2'016'000, bzw. Mehreinnahmen von über Fr. 600'000.

Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt per 31. Dezember 2014 Fr. 51'960'143.04.

Interne Verzinsung

Die interne Verzinsung wurde gemäss Beschluss des Gemeinderates zu 1.00% auf dem Finanzvermögen, dem Verwaltungsvermögen, den Spezialfinanzierungen und der Sonderrechnung vorgenommen.

Differenzbegründungen

Einzelheiten zur Jahresrechnung 2014 sind in der ausführlichen Differenzbegründung dargestellt, weshalb an dieser Stelle auf weitere Details verzichtet wird. Die Differenzbegründung bildet einen massgebenden Anhang zur Jahresrechnung 2014. Die vollständige Jahresrechnung liegt am Schalter der Einwohnerkontrolle auf oder kann unter www.bachenbuelach.ch heruntergeladen werden.

Schlussbemerkungen

Der Gemeinderat bittet die Stimmberechtigten, die Jahresrechnung 2014 der Politischen Gemeinde zu genehmigen.

Politische Gemeinde

Geschäft Nr. **1.1**

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Abschied der Rechnungsprüfungskommission wird an der Gemeindeversammlung verlesen.

Geschäft Nr. **2.1**

Finanzen. Jahresrechnung 2014. Verabschiedung zuhanden Schulgemeindeversammlung.

Antrag

Die Primarschulpflege beantragt den Stimmberechtigten, sie wollen nach § 14, Ziffer 4 der Gemeindeordnung vom 2. April 2006 und Teilrevision vom 1. Juni 2008, beschliessen:

1. Die Jahresrechnung 2014 des Primarschulgutes wird mit folgenden Feststellungen genehmigt:
 - 1.1 Mit einem Aufwand von Fr. 6'513'952.13 und einem Ertrag Fr. 6'536'093.86 schliesst die Laufende Rechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 22'141.73 ab.
 - 1.2 Die Investitionsrechnung schliesst mit Nettoinvestitionen im Verwaltungsvermögen von Fr. 174'363.50 ab.
 - 1.3 In der Investitionsrechnung des Finanzvermögens wird keine Nettoveränderung ausgewiesen.
 - 1.4 In der Bilanzübersicht werden ein Finanzvermögen von Fr. 2'192'311.25, ein Verwaltungsvermögen von Fr. 2'520'800.00, sowie ein Fremdkapital von Fr. 2'650'491.68 ausgewiesen, was ein neues Eigenkapital von Fr. 2'062'619.57 ergibt.
2. Bezüglich Abweichungen gegenüber dem Voranschlag wird auf die separate Zusammenstellung der Begründungen verwiesen.
3. Der Primarschulpflege wird die Décharge erteilt.

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Abschied der Rechnungsprüfungskommission wird an der Gemeindeversammlung verlesen.

Primarschulgemeinde

Geschäft Nr. **2.2**

Liegenschaften. Wärmesanie rung Schulhaus Halden. Ersatz der bestehenden Ölheizung durch eine Holz schnitzelheizung. Bewilligung eines Bruttokredits von Fr. 922'000.00 mit Einstellung im Investitionsbudget 2016.

Antrag

Die Schulpflege beantragt den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung, gestützt auf §§ 132 und 133 des Zürcherischen Gemeindegesetzes von 1926 mit den seitherigen Änderungen, nach § 48, Art. 14 Ziffer 1 und 3 der Primarschulgemeindeordnung vom 2. April 2006, revidiert am 1. Juni 2008

zu beschliessen

1. Die bestehende Ölheizung wird durch eine Holz schnitzelheizung ersetzt.
2. Der Bruttokredit von Fr. 922'000.00 wird bewilligt und im Investitionsbudget 2016 für die Wärmesanie rung im Schulhaus Halden eingestellt.
3. Die Schulpflege Bachenbülach wird mit der Ausführung beauftragt.

A Legislaturziele 4 und 5 stehen hinter diesem Antrag.

4. Die Schule Bachenbülach stellt mit einer zeitgemässen und aktuellen Infrastruktur einen modernen Schulbetrieb sicher.
5. Die Schule Bachenbülach pflegt einen nachhaltigen, haushälterischen und ökonomischen Umgang mit den zur Verfügung stehenden Finanzen.

B Finanzen (inkl. allf. Personalkosten), die aufgrund dieses Antrags benötigt werden

| | |
|---|--|
| Einmalig Investitions- rechnung 2016 | Fr. 922'000.00 |
| Einmalig Laufende Rechnung | Keine zusätzlichen Aufwände |
| Folgekosten total | Keine. Die Heizkosten werden aus heutiger Sicht um knapp die Hälfte sinken. - Holz schnitzel: 4.3 Rp/kWh ergeben jährliche Energiekosten von CHF 17'850.00 |

Geschäft Nr. **2.2**

| |
|---|
| <p>- Heizöl: 10 Rp/kWh ergeben jährliche Energiekosten von CHF 33'920.00 Der zusätzliche Personalaufwand generiert Kosten von rund CHF 2'500.00</p> |
|---|

C Personal, welches aufgrund dieses Antrages benötigt wird

Veränderung

| |
|--|
| <p>Um den Betriebsaufwand zu bewältigen werden sich die personellen Ressourcen aus heutiger Sicht leicht erhöhen. Konkret: Für den Leiter Hausdienst erhöhen sich die Ressourcen mit einer Holzschnitzelfeuerung um etwa 1 Stunde pro Woche. Dieser Aufwand kann mit internem Personal abgedeckt werden.</p> |
|--|

A. Ausgangslage

Nach einigen Recherchen war der Schulpflege bereits im 2009 bewusst, dass die bestehende Oel-Heizung saniert werden muss. Das Vorhaben wurde damals, wohl aus finanztechnischen Gründen, verschoben. Heute ist klar, dass der Heizungsersatz dringend notwendig ist und nicht mehr auf die lange Bank geschoben werden darf.

Eine erste Bestandesaufnahme hat die Firma reimat gmbh am 26. Januar 2012 an die Schulpflege abgegeben. Anfangs 2013 wurde die Primarschule von der Gemeinde angefragt, ob sie in einem Wärmeverbund mit der politischen Gemeinde teilnehmen würde. Am 29. Oktober 2013 hat der Gemeinderat beschlossen, einen Wärmeverbund Dorfzentrum, das heisst ohne Schulhaus Halden, zu realisieren. Die Schulpflege wurde anfangs November darüber in Kenntnis gesetzt. Anfangs Jahr 2014 erhielten die Verantwortlichen der Schule die Adressen von den Ingenieurbüros Hässig Sustech GmbH in Uster und Müller & Pletscher AG in Winterthur.

Ende Februar 2014 hat das Ingenieurbüro Hässig einen Energieberatungsbericht fertiggestellt, welcher am 03. März 2014 Vertretern der Schulpflege vorgestellt wurde. An der Sitzung vom 01. April 2014 hat die Gesamtschulpflege davon Kenntnis genommen. Im März/April wurde die Schulpflege von der Erdgas Zürich AG angefragt, ob sie Interesse an einer Gasheizung hätte. Bevor jedoch diese Möglichkeit weiter vertieft werden konnte, hat sich herausgestellt, dass der allfällige Gasbezug der Schule zu klein wäre, um nur für die Schule eine Gasleitung zu legen. Andere allfällig interessierte Abnehmer waren der Erdgas Zürich AG zu dem Zeitpunkt keine bekannt. Anfangs Juli 2014 erhielt die Schule vom Ingenieurbüro Müller & Pletscher AG einen Wärmeeerzeugungs-Varianten-Vergleich.

Geschäft Nr. **2.2**

Einordnung Gebäudeenergieausweis der Kantone GEAK

Mit dem GEAK der Fa. Hässig Sustech GmbH lag der Schulpflege eine Grobanalyse mit jeweils unverbindlichen Kosten-Grössenordnungen des energetischen Handlungsbedarfs im Bereich der Gebäudehülle und der Haustechnik vor.

Diese Grobanalyse erlaubt eine erste grobe Übersicht des Handlungsbedarfs aus energetischer Sicht. Sowohl bei den baulichen als auch bei den technischen Themen kann ein GEAK, aufgrund des Tiefgangs der Untersuchung und der Unverbindlichkeit, meist nicht als Entscheidungsgrundlage für Projektierung und Ausführung der Massnahmen dienen.

Einordnung Variantenvergleich Wärmeerzeugung Fa. Müller + Pletscher AG

Da der unmittelbare Handlungsbedarf bei der Wärmeerzeugung offensichtlich war, liess die Schulpflege folgerichtig durch die Fa. Müller + Pletscher AG einen Varianten-Vergleich für die Wärmeerzeugung mit Kostenschätzung +/- 20% erarbeiten. Die Empfehlung lautet, die Variante Holzsnitzelheizung als Grundlage für die weitere Planung zu verfolgen. Die baulichen Konsequenzen und Schnittstellen der Eingriffstiefe sind aufgezeigt. Diese Vorstudie mit einer Kostengenauigkeit von +/-20% bildet eine belastbare Entscheidungsgrundlage für die Projektierung der Wärmeerzeugung. Auf der Basis dieser Grundlage kann ein Planungsbüro gesucht werden, welches die nötigen Planungsleistungen nach SIA 108, TL 31 – 53 erbringt. Vorher muss aber geklärt sein, ob dies unabhängig oder gemeinsam mit baulichen Massnahmen an der Gebäudehülle erfolgen soll.

Davon ausgehend, dass eine Sanierung der Gebäudehüllen Trakt D und E vor einem Heizungsersatz unabdingbar sei, hat die Schulpflege an ihrer Sitzung vom 08. Juli 2014 einen Kredit von Fr. 26'000.00 für die Ausarbeitung der Submissionsunterlagen und das Erstellung eines Exposé „Sanierungsprojekt mit Kostenschätzung“ gesprochen. Gestützt auf dieses Projekt hat die Schulpflege vorausschauend 1.8 Mio. CHF in das Investitionsbudget 2015 aufgenommen.

B. Erwägung

Gebäudehüllensanierung

Während das Wissen und die Faktenlage bei der Wärmeerzeugung bereits für die Beauftragung der Projektierung und Umsetzung genügt, ist bei den baulichen Massnahmen noch ein Defizit im Tiefgang vorhanden.

Die Grössenordnung der Gesamtinvestition liegt, nach ersten Schätzungen, bei ungefähr 2.6 Mio. CHF. Die Genauigkeit dieser Einschätzung wird zurzeit bei ungefähr +/- 25-30% vermutet. Das heisst, die Finanzierung müsste auch Risiken bis zu 3.4 Mio. CHF aushalten. Die Rückzahlfrist für die energetische Sanierung der Gebäudehülle beträgt weit mehr als 80 Jahre.

Geschäft Nr. **2.2**

Ohne einen nachweislich unmittelbaren baulichen Instandsetzungsbedarf, erscheint es nicht zwingend, nachdem 1998/1999 eine punktuelle bauliche Ertüchtigung stattgefunden hat, ohne erweiterte Abklärungen eine energetische Gesamtanierung anzugehen. Die Sanierung der Wärmeerzeugung soll deshalb unabhängig von der baulichen Sanierung der Gebäudehülle vorgezogen betrachtet werden.

Der Wärmeleistungsbedarf für die Raumheizung der Anlage beträgt mit der unsanierten Gebäudehülle 240 kW. Für die Brauchwassererwärmung wird zur Deckung der Stundenleistung von 1000 Liter à 60°C, 60 kW Heizleistung eingesetzt. Der Heizkessel wird auf eine Wärmeerzeugerleistung von 300 kW dimensioniert.

Mit der sanierten Gebäudehülle beträgt der Wärmeleistungsbedarf für die Raumheizung noch 165 kW. Mit einem Zuschlag für die Brauchwassererwärmung von 35 kW beträgt die erforderliche Wärmeerzeugerleistung 200 kW. Mit einem Heizwasserspeicher von 16 m³, kann die Wärmeerzeugerleistung auch bei unsanierter Gebäudehülle auf 240 kW reduziert werden. Die erforderliche Spitzendeckung für die Brauchwarmwassererwärmung kann über ein entsprechendes Regulierungs-Management der Heizungsspeicherladung gewährleistet werden.

Mit einer genügend grossen Heizwasserspeicheranlage ist mit dem 240 kW-Heizkessel auch nach einer später umgesetzten Gebäudehüllensanierung ein wirtschaftlicher Betrieb möglich. Das wiederum heisst, dass die dringliche Wärmesanierung, unabhängig des baulichen Handlungsbedarfs, vorgezogen werden kann und möglichst schnell durchgeführt werden soll.

Eine allfällige Gebäudehüllensanierung wird, auf der Basis des GEAK und einer noch zu erstellenden Zustandsanalyse der gesamten Schulliegenschaften, noch im Jahr 2015 weitergehend abgeklärt.

Wärmesanierung

Gestützt auf den Bericht des Ingenieurbüros Müller und Pletscher AG vom 01. Juli 2014, welcher auch im Sinne des Energieleitbildes der Gemeinde Bachenbülach ist, und der Rücksprache mit Gemeindevertretern und der Energiekommission, entscheiden sich die Mitglieder der Schulpflege für eine Holzschnitzelfeuerung.

Ökologische Betrachtung

Holz ist ein CO₂ neutraler Brennstoff und hat somit, was die Treibhausgase betrifft, die beste Ausgangslage. Zudem ist Holz ein lokaler und erneuerbarer Brennstoff, was die Bilanz um die graue Energie ebenfalls positiv ausfallen lässt. Als Nachteil können die Luftschadstoffe (Feinstaub), welche bei der Verbrennung entstehen, genannt werden. Diese werden jedoch mit der vorgeschriebenen Filteranlage auf das Minimum reduziert werden.

Geschäft Nr. **2.2**

Wirtschaftliche Betrachtung

Die Holzschnitzelfeuerung hat wirtschaftlich betrachtet, auf die vier geprüften Varianten gesehen, die zweithöchsten Investitionskosten. Auch der jährliche Betriebsaufwand fällt, auf Grund des erhöhten Aufwandes für Wartung und Unterhalt, ebenfalls am zweithöchsten aus. Die reinen Energiekosten betragen in den jährlichen Ausgaben nur rund 25%.

Gebäudespezifische Betrachtung

Da es sich bei den Gebäuden F, E, und D um bestehende, teilsanierte Gebäude aus dem Jahre 1968 handelt, ist der Energiebedarf und die Betriebstemperatur dementsprechend eher hoch.

Ein Wärmeerzeugersystem wie z.B. eine Wärmepumpe, welche auf tiefe Betriebstemperaturen angewiesen ist, um effizient betrieben werden zu können, ist daher eine widersprüchliche Variante. Zudem fallen die Investitionskosten, im Vergleich zur gewonnenen Energie, zu hoch aus. - Hierfür sind Systeme wie eine Holzfeuerung sinnvoller gewählt.

C. Planung, weiteres Vorgehen

| | |
|----------------------|--|
| 18. Juni 2015 | Beschluss der Gemeindeversammlung |
| Juli bis Sept. 2015 | Bauprojekt, Vorbereitung der Ausführung |
| Oktober 2015 | Arbeitsvergabe |
| November 2015 | Ausführungsphase Unternehmer- und Lieferantenverträge, Ausführungsunterlagen |
| Juni 2016 | Sanierung Heizungsverteiler |
| Juni bis August 2016 | Demontage Öltank / bauliche Arbeiten |
| Juli 2016 | Montage Holzschnitzelfeuerung |
| Juli/August 2016 | Sanierung Heizungsfernleitung Verrohrung Heizzentrale |
| August 2016 | Elektroinstallationen |
| Ende August 2016 | Inbetriebnahme |
| August/September | Dämmung |
| Ende September 2016 | Abschlussarbeiten |

Geschäft Nr. 2.2

D. Kostenschätzung, inkl. 8% MwSt. (Kostengenaugigkeit +/-15%)

| | | | |
|---------|--|-----|------------------|
| BKP 05 | Erschliessung durch Leitungen | CHF | 30'000.— |
| BKP 11 | Vorbereitungsarbeiten | CHF | 19'000.— |
| BKP 14 | Anpassungen an bestehende Bauten | CHF | 5'400.— |
| BKP 15 | Werkleitungen | CHF | 10'600.— |
| BKP 17 | Spezielle Foundationen, Baugrubensicherung, Grundwasserabdichtung | CHF | 1'600.— |
| BKP 20 | Baugrube | CHF | 37'100.— |
| BKP 21 | Rohbau 1 | CHF | 52'300.— |
| BKP 27 | Ausbau 1 | CHF | 17'100.— |
| BKP 28 | Ausbau 2 | CHF | 9'500.— |
| BKP 40 | Terraingestaltung | CHF | 10'000.— |
| BKP 42 | Gartenanlagen | CHF | 22'400.— |
| BKP 230 | Elektroanlagen | CHF | 40'000.— |
| BKP 240 | Heizungsanlagen | | |
| BKP 242 | Wärmeerzeugung | CHF | 411'000.— |
| 243 | Fernheizleitungen | CHF | 35'000.— |
| 244 | Lüftungsanlagen | CHF | 8'000.— |
| 247 | Kaminanlagen | CHF | 15'000.— |
| 249 | Rückbau Heizöltank | CHF | 23'000.— |
| 250 | Sanitäranlagen | CHF | 15'000.— |
| 29 | Honorare | CHF | 82'100.— |
| 5 | Baunebenkosten | CHF | 17'000.— |
| 6 | Reserven für Unvorhergesehenes 7 % | CHF | 60'900.— |
| | | CHF | <u>922'000.—</u> |

Details sind dem beiliegenden Vorprojekt und Kostenschätzung der Fa. Andreas Müller GmbH* zu entnehmen.

*Die beiden Partner der Müller und Pletscher AG haben sich im Geschäftsbereich getrennt. Herr A. Müller hat die Fa. Andreas Müller GmbH gegründet.

E. Fazit

Die Schulpflege Bachenbülach hat mit dem Entscheid, die Wärmesaniierung in der Schulanlage Halde mit einer Holzschnitzelfeuerung zu realisieren, auf Nachhaltigkeit gesetzt. Sie setzt ihr Bekenntnis zum Energieleitbild der Gemeinde Bachenbülach in die Tat um und respektiert somit einen sorgsamem Umgang mit der Natur und Umwelt. Weiter berücksichtigt sie mit der Holzschnitzelfeuerung das lokale Gewerbe, indem sie Holzschnitzel wenn möglich immer aus der nächsten Umgebung bezieht und erzeugt Wärme aus erneuerbarem Rohstoff.

Geschäft Nr. **2.2**

F. Antrag

Die Schulpflege beantragt den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung zu beschliessen

- 1. Die bestehende Ölheizung wird durch eine Holzsnitzelheizung ersetzt.**
- 2. Der Bruttokredit von Fr. 922'000.00 wird bewilligt und im Investitionsbudget 2016 für die Wärmesanieierung im Schulhaus Halden eingestellt.**
- 3. Die Schulpflege Bachenbülach wird mit der Ausführung beauftragt.**

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Der Abschied der Rechnungsprüfungskommission wird an der Gemeindeversammlung verlesen.

Rechtsmittelbelehrung

Auszug aus dem Gemeindegesetz

§ 51 ANFRAGERECHT

Jedem Stimmberechtigten steht das Recht zu, über einen Gegenstand der Gemeindeverwaltung von allgemeinem Interesse eine Anfrage an die Gemeindevorsteherschaft zu richten.

Die Anfragen sind spätestens zehn Arbeitstage vor der Gemeindeversammlung der Gemeindevorsteherschaft schriftlich einzureichen.

Die Gemeindevorsteherschaft beantwortet die Anfrage in der Gemeindeversammlung. Eine Beratung und Beschlussfassung über die Antwort findet nicht statt.

§ 54 PROTOKOLL

Der Schreiber der Gemeindevorsteherschaft trägt die Ergebnisse der Verhandlungen, insbesondere die gefassten Beschlüsse und die Wahlen, genau und vollständig in das Gemeindeprotokoll ein.

Der Präsident und die Stimmmähler prüfen längstens innert sechs Tagen nach Vorlage das Protokoll auf seine Richtigkeit und bezeugen diese durch ihre Unterschrift. Nachher steht das Protokoll den Stimmberechtigten zur Einsicht offen.

Das Begehren um Berichtigung des Protokolls ist in Form des Rekurses innert 30 Tagen, von Beginn der Auflage an gerechnet, beim Bezirksrat einzureichen.

§ 151 GEMEINDEBESCHWERDE

Beschlüsse der Gemeinde ... können von den Gemeindebehörden, von Stimmberechtigten und von denjenigen Personen, die gemäss § 21 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes dazu berechtigt sind, durch Beschwerde angefochten werden:

1. wenn sie gegen übergeordnetes Recht verstossen,
2. wenn sie offenbar über die Zwecke der Gemeinde hinausgehen und zugleich eine erhebliche Belastung der Steuerpflichtigen zur Folge haben oder wenn sie Rücksichten der Billigkeit in ungebührlicher Weise verletzen.

Über die Beschwerde entscheidet der Bezirksrat.

Im Übrigen richtet sich die Beschwerde nach den Bestimmungen des zweiten Abschnittes des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

§ 151a STIMMRECHTSREKURS

Die Verletzung der politischen Rechte sowie der Vorschriften über ihre Ausübung kann mit Stimmrechtsrekurs gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte geltend gemacht werden. Wird beanstandet, im Rahmen einer Gemeindeversammlung seien Vorschriften über die politischen Rechte oder ihre Ausübung verletzt worden, so kann eine Person, die an der Versammlung teilgenommen hat, Stimmrechtsrekurs nur dann erheben, wenn sie die Verletzung schon in der Versammlung gerügt hat.

Rechtsmittelbelehrung

Auszug aus dem Verwaltungsverfahrensgesetz

§ 21 ZULASSUNG ZUM REKURS

Zum Rekurs ist berechtigt,

- a) wer durch die angefochtene Anordnung berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Änderung oder Aufhebung hat;
- b) eine Gemeinde, eine andere Körperschaft oder eine Anstalt des öffentlichen Rechts zur Wahrung der von ihr vertretenen schutzwürdigen Interessen.

§ 22 REKURSERHEBUNG

Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung oder, mangels einer solchen, seit Kenntnisnahme der angefochtenen Anordnung bei der Rekursinstanz [→ Bezirksrat] schriftlich einzureichen.

Auszug aus dem Gesetz über die Politischen Rechte

§ 147 STIMMRECHTSREKURS a) Rekursgründe, Anfechtungsobjekt

Mit Stimmrechtsrekurs kann die Verletzung der politischen Rechte oder von Vorschriften über ihre Ausübung gerügt werden.

Anfechtbar sind alle Handlungen und Unterlassungen von staatlichen Organen.

§ 148 b) Legitimation

Zum Rekurs berechtigt sind

- a) die Stimmberechtigten des betreffenden Wahl- oder Abstimmungskreises und die Kandidierenden,
- b) Organisationen zur Wahrung ihrer eigenen Interessen oder, im Rahmen ihrer Zweckbestimmung, der Rechte ihrer Mitglieder,
- c) betroffene Gemeindebehörden.

§ 149 c) Rechtsmittelzug, Absatz 1

Bei Wahlen und Abstimmungen in der Gemeinde ist der Bezirksrat erste Rekursinstanz.

§ 150 d) Frist

Die Rekursfrist beträgt fünf Tage.

Der Fristenlauf beginnt am Tag nach der schriftlichen Mitteilung der Anordnung, ohne solche am Tag nach ihrer amtlichen Veröffentlichung und ohne solche am Tag nach der Kenntnisnahme der angefochtenen Handlung oder Unterlassung.

Rechtsmittelbelehrung

Der Fristenlauf beginnt in jedem Fall spätestens am Tag nach der Veröffentlichung des Ergebnisses einer Wahl oder Abstimmung.

§ 151 e) Anordnungen der Rekursinstanz

Bezieht sich der Rekurs auf eine Wahl oder Abstimmung und wird er vor dem Wahl- oder Abstimmungstag eingereicht, kommt ihm aufschiebende Wirkung nur dann zu, wenn dies von der Rekursinstanz auf Antrag oder von Amtes wegen so angeordnet wird.

Die Rekursinstanz kann Nachzählungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Die Wiederholung einer Wahl oder Abstimmung wird nur dann angeordnet, wenn Gründe dafür bestehen, dass die Unregelmässigkeit den Ausgang der Wahl oder Abstimmung mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit beeinflusst hat.

§ 152 f) Kosten

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. Ausgenommen sind rechtsmissbräuchlich erhobene Rekurse.

Die Entschädigung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.